



Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung  
und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

8. Juli 2008  
Seite 1 von 3

An die Universitäten  
Fachhochschulen  
in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:  
134  
bei Antwort bitte angeben

Frau Boßmann  
Telefon 0211 896-4120  
Telefax 0211 896-4555  
silvia.bossmann@miwft.nrw.de

An die  
Kunsthochschulen  
im Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

An die  
Gleichstellungsbeauftragten der  
Universitäten  
Fachhochschulen  
in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

An die  
Gleichstellungsbeauftragten der  
Kunsthochschulen  
im Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

An die  
Kordinierungsstelle der LaKoF  
LaKof Nordrhein-Westfalen  
c/o Fachhochschule Köln  
Ubierring 40  
50678 Köln



Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-04  
Telefax 0211 896-4555  
poststelle@miwft.nrw.de  
www.innovation.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)



## Hochschulgesetz/Kunsthochschulgesetz und Landesgleichstellungsgesetz – insbes. Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Seite 2 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

verschiedene Nachfragen zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Inkrafttreten des Hochschulfreiheitsgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes bei Fortgeltung des Landesgleichstellungsgesetzes möchte ich zum Anlass für folgende Hinweise nehmen:

Aus §§ 17 und 18 LGG ergibt sich ein umfassendes Mitwirkungsrecht der Gleichstellungsbeauftragten insbesondere an sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen. § 24 HG konkretisiert und ergänzt dies für die Hochschulen. So hat insbesondere § 24 Abs. 1 S. 2 HG einen eigenen über die Vorschriften des LGG hinausgehenden Regelungsgehalt. Es geht um frauenrelevante Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule insgesamt, also eben nicht nur bezogen auf Mitglieder und Angehörige. Gemeint ist, dass gleichstellungsrelevante Fragestellungen im gesamten Aufgabenspektrum der Hochschule zu berücksichtigen und die Aufgabenerfüllung auch an diesem Ziel auszurichten ist (vgl. auch § 3 Abs. 4 HG). Hierauf hat die Gleichstellungsbeauftragte hinzuwirken.

Ein Mitwirkungsrecht der Gleichstellungsbeauftragten nach den o.g. Vorschriften gilt insbesondere für Personalauswahlverfahren und auch für Vorbereitungen der Personalauswahl (z.B. Stellenausschreibungen, Findungskommissionen und bereits deren Zusammensetzung). Die Gleichstellungsbeauftragte ist also z.B. auch an der Vorbereitung der Wahl der Präsidiumsmitglieder durch eine Findungskommission gem. § 17 Abs. 3 HG oder an der Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates gem. § 21 Abs. 4 HG zu beteiligen. Denn gerade solche (Vor)Auswahlentscheidungen sind mit Blick auf das in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG verfassungsrechtlich vorgegebene Ziel einer tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung relevant. Ähnlich wie bei dem umfassenden Teilnahmerecht der Mitglieder des Hochschulpräsidiums an allen Gremiensitzungen nach § 16 Abs. 5 HG kommt eine Einschränkung der Mitwirkungsbefugnisse allenfalls in gesetzlich geregelten Einzelfällen, wie z.B. der Regelungen zur Befangenheit nach §§ 20, 21 VwVfG NRW in Betracht.



Ein Beteiligungsrecht der Gleichstellungsbeauftragten besteht auch an Sitzungen des Hochschulrates. Der parlamentarische Gesetzgeber hat durch die endgültige Fassung des § 24 HG zum Ausdruck gebracht, dass der Hochschulrat nicht anders zu bewerten sein soll, als andere Gremien im Sinne dieser Vorschrift. Der Hochschulrat ist ein Organ der Hochschule (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 HG) und damit automatisch ein Gremium der Hochschule (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 HG mit "sonstige Gremien"). Also hat die Gleichstellungsbeauftragte auch im Hochschulrat ein Antrags- und Rederecht gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 HG; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Der Hochschulrat kann dieses Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten nach § 24 HG auch nicht in seiner Geschäftsordnung ausschließen.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass für die Beschlussfassung über die Frauenförderpläne der Hochschulen weiterhin der Senat zuständig ist. Dies ist zwar nicht in den jeweiligen Kompetenzvorschriften des § 22 HG bzw. 20 KunstHG aufgeführt, ergibt sich aber eindeutig aus der spezialgesetzlichen Vorschrift des §§ 5 a Abs. 2 Satz 2 LGG auf die in 24 Abs. 2 HG bzw. 22 Abs. 3 KunstHG verwiesen wird.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. Susanne Graap